

Wirth gebühret, bessern, versorgen, und dazu keinen vorseßlichen Schaden geschehen lassen.

Weil dann meine Untertanen, gefessene Mann und Hausgenossen sich hierinnen so gutwillig eingelassen, und einen Pfarrer mit Jährlichen Frohn-Diensten behülfflich zu seyn, gewilliget haben; So soll Er auch dafegen Sie mit nichts anders belegen, sondern an den nach verzeichneten Zinnsen und Getreysde und Gelde, den Frohn-Diensten, und dann den gewöhnlichen Opfer: Pfeunigen ersättiget und begnüget seyn.

Insonderheit behalte ich mir vor, wenn ein Pfarrer sich in seinem Amte unfleißig, an Lehr oder Leben ärgerlich halten, oder auch seines Studirens mit Ernst und Fleiß nicht wartten würde, daß ich Ihu mit Rath und Vorwissen meines und seines Superintendentens iederzeit urlauben und entsetzen müge.

Daß dieses, wie obstehet, so wohl auch die nachverzeichneten Zinnsen, Decem und Frohn-Dienste stet, fest und unverbrüchlich gehalten, treulich und ungefehrt gerichtet und gegeben werden, habe Ich, Haubold von Einsiedel, diesen Fundation-Brief, vor mich und meine nachkommende Besitzer des Hauses Scharffenstein, mit meinem angebohrnen Pesschafft besiegelt, und meine Hand unterschrieben: So haben auch wegen der benannten Dorffschafften nachfolgende gevollmächtigte Männer hierin verwilliget, und was sie dießfalls verwilliget, fest und unverbrüchlich zu halten, vor sich und ihre Nachbarn zugesaget.

Nehmlich von wegen des Dorffes Olbersdorff,  
Abraham Eißnitzer, Richter, und Element Reichel,  
Gemein: Mann; von wegen des Dorffes Gruna,  
George